

Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 27.05.26

Seite 1 von 6

S a t z u n g
des Kunstvereins Bayreuth e.V.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kunstverein Bayreuth e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth; der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Künstler:innen und Kunstfreunden mit dem Zweck, die bildende Kunst – und zwar vornehmlich die zeitgenössische Kunst – zu fördern sowie den Vereinsmitgliedern und der Öffentlichkeit näher zu bringen.
- (2) Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Ausstellungen zeitgenössischer Künstler
 - Förderung junger Künstler
 - Organisation von Vorträgen und Ausstellungsbesuchen
 - Führungen und Seminare zur Kunstbetrachtung und Kunstgeschichte
 - Anlage einer Kunstsammlung

Der Verein will auch zum Sammeln von Kunst anregen. Er ist bereit, mit öffentlichen Institutionen, insbesondere mit der Universität Bayreuth und der Stadt Bayreuth, sowie mit anderen geeigneten Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist Rechnung zu führen.

Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 27.05.26

Seite 2 von 6

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung in angemessener Höhe sind zulässig.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bayreuth zur ausschließlichen Verwendung für das Kunstmuseum Bayreuth.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme des Antragstellers.
- (3) Juristische Personen und sonstige Vereinigungen und Gesellschaften können Mitglied des Vereins werden. Ihre Vertretung im Verein muss besonders festgelegt werden.

§ 5

Die Mitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins wie Ausstellungen, Führungen freien Zutritt. Der Vorstand kann – soweit erforderlich – beschließen, auch von den Mitgliedern einen Unkostenbeitrag zu verlangen.

§ 6 Beitrag

- (1) Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Für Schüler, Studenten und Auszubildende kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.

Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 27.05.26

Seite 3 von 6

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
1. den Tod,
 2. durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand:
 - Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
 - Die Erklärung kann per Brief oder E-Mail erfolgen und muss dem Vorstand mindestens bis zum 30. September vorliegen.
 3. Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder haben bei Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jury

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll von dem/der Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor dem anberaumten Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Einberufung kann auch durch E-Mail erfolgen.
- (2) Der/die Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch durch E-Mail erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,

Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 27.05.26

Seite 4 von 6

- c) die Beschlussfassung über Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Festsetzung der Beitragshöhe,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat ferner über Anträge zu entscheiden, die spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Vorsitzenden unterschrieben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat folgende Zusammensetzung:
- 1. höchstens zwei Erste(r) Vorsitzende(r)
 - 2. höchstens zwei Zweite(r) Vorsitzende(r)
 - 3. höchstens zwei Schriftführer/Schriftführerin(en)
 - 4. höchstens zwei Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - 5. höchstens 4 Beisitzer
 - 6. Medienbeauftragte(r)
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1.1 bis 1.4 bilden den Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Vertretungsvorstände sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand erlässt und entscheidet eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes festgelegt sind.

Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 27.05.26

Seite 5 von 6

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sammelabstimmungen sind zulässig. Bei Wahl von Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Wahlperiode gilt die Amtszeit nur bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
- (4) Die Wahl von Beisitzer:innen und Medienbeauftragter/Medienbeauftragtem erfolgt auf Vorschlag des Vertretungsvorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie keinen anderen Organen zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Beschlusspunkt als abgelehnt.
- (7) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
- (8) Der/die Schatzmeister(innen) legt der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht vor.
- (9) Vorstandsmitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl entsprechender Nachfolger im Amt.
- (10) Tritt ein Mitglied des Vertretungsvorstandes während seiner Amtszeit von seinem Amt zurück, so können seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den restlichen Mitgliedern des Vertretungsvorstandes wahrgenommen werden. Ein Nachfolger kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
Treten alle 1. und 2. Vorsitzenden gleichzeitig zurück, so ist eine Neuwahl der Vorsitzenden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Jury

- (1) Für Ausstellungen mit besonderer Bedeutung (z.B. Bayreuther Kunstaussstellung) wird vom Vorstand jeweils eine Jury einberufen.
- (2) Die Jury besteht aus 5 Personen:
 - Ein bis zwei Vorstandsmitglieder
 - Drei bis vier Kunstsachverständige
- (3) Jurymitglieder dürfen nicht an der Ausstellung teilnehmen, die durch sie juriert wird.

Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 27.05.26

Seite 6 von 6

**§ 12
Kuratorium**

- Komplette gestrichen -

**§ 13
Ausschüsse**

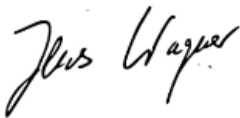
Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Geschäfte Ausschüsse berufen.

**§ 14
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 15
Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine spezifische Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung muss durch Mehrheitsbeschluss von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder erwirkt werden.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an die Stadt Bayreuth (Kulturamt).



Jens F. Wagner
(1.Vorsitzender)